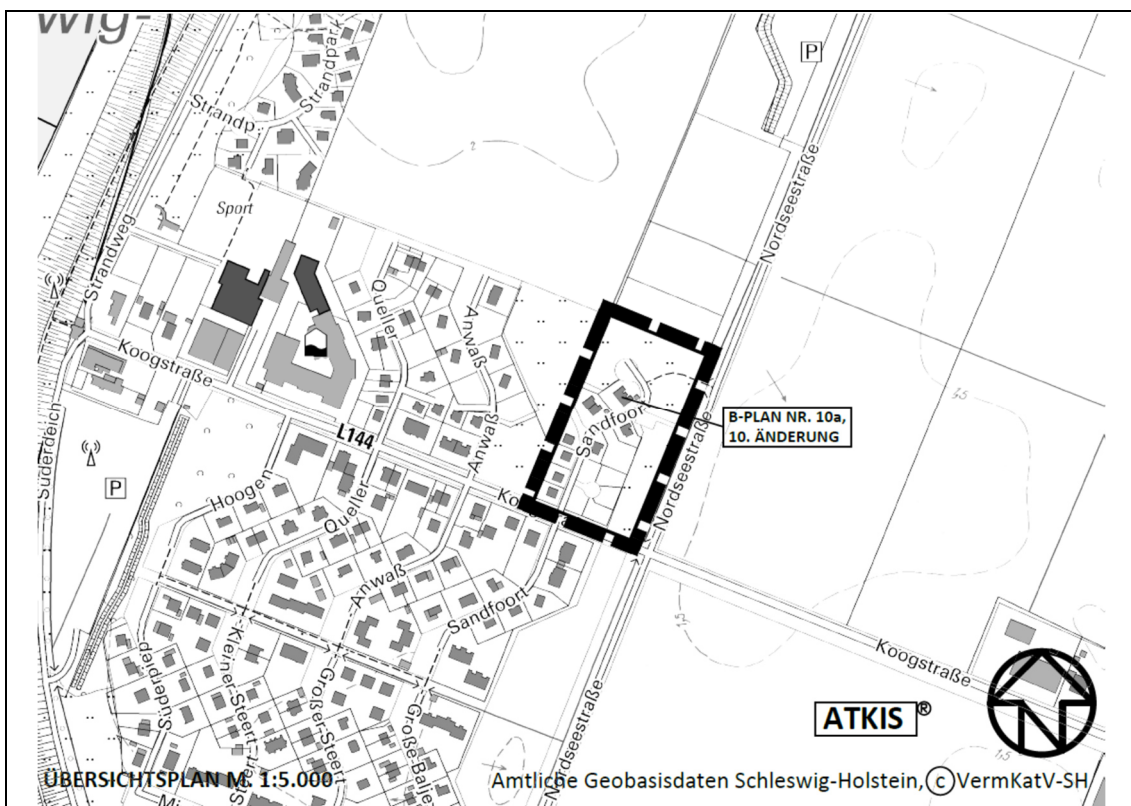


# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a  
der Gemeinde Friedrichskoog

für das Gebiet  
„nördlich der Koogstraße und nordwestlich der Nordseestraße  
zwischen den Straßen Anwaß und Nordseestraße“



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung  
Datum: Dezember 2021  
Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Aufgabenstellung</b> .....  | <b>3</b>  |
| 1.1 Rechtlicher Rahmen.....   | 3         |
| <b>2. Darstellung des Vorhabens</b> .....                               | <b>5</b>  |
| 2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens .....               | 5         |
| 2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens .....                         | 6         |
| <b>3. Relevanzprüfung Fauna</b> .....                                   | <b>7</b>  |
| 3.1 Methodische Vorgehensweise .....                                    | 7         |
| 3.2 Relevanzprüfung Vögel.....  | 7         |
| 3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....        | 9         |
| 3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse .....                                   | 11        |
| 3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....        | 13        |
| 3.4 Relevanzprüfung Amphibien .....                                     | 14        |
| 3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....                             | 15        |
| <b>4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote</b> ..... | <b>15</b> |
| 4.1 Bauzeitenregelung.....  | 15        |
| <b>5. Zusammenfassung</b> .....   | <b>16</b> |
| <b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....                          | <b>18</b> |

## 1. Aufgabenstellung

Die vorliegende 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „nördlich der Koogstraße und nordwestlich der Nordseestraße zwischen den Straßen Anwaß und Nordseestraße“ umfasst eine Fläche im westlichen Teil der Gemeinde Friedrichskoog (Ortsteil Friedrichskoog-Spitze), welches als **Sonstiges Sondergebiet** mit dem Nutzungszweck **Gewerbliche Ferienhäuser** festgesetzt ist. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10a mit seinen Änderungen setzt für den vorliegenden Planbereich bereits ein Ferienhausgebiet fest. Teilweise wurde dies bereits umgesetzt und im Plangebiet existieren bereits mehrere Ferienhäuser, welche sich auch schon in Nutzung befinden. Im Zuge dieser 10. Änderung soll die nördliche Wendeanlage im Plangebiet vergrößert werden und die Feinerschließung für die Baugrundstücke im östlichen Bereich des Plangeltungsbereiches durchgeführt werden.

Die teilweise bebaute und versiegelte Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und entsprechende Flächen werden somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung der vorliegenden 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

**• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

**• Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

**• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

**• Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“) zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

## 2. Darstellung des Vorhabens

### 2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog sieht u. a. auf der ca. 1,37 ha großen, teilweise bereits versiegelten Fläche (Ferienhäuser, Verkehrswege) eine Radius-Vergrößerung auf 11 m der bereits vorhandenen Wendeanlage vor, da die Wendeanlage im aktuellen Zustand mit einem Radius von 9 m nicht für gängige Müllfahrzeuge ohne Rangierverkehr genutzt werden kann. Dies stellte sich im Laufe der Zeit als Vermarktungs- und Verwertungshindernis für die verbleibenden Baugrundstücke dar. Zur Zeit wird der Müll an einer Sammelstelle auf der „Koogstraße“ zur Abfallentsorgung gebracht. Der Maßnahmenträger bat die Gemeinde, durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweitung der Wendeanlage zu schaffen. Damit können die Ferienhäuser direkt von den Fahrzeugen der Abfallentsorgung angefahren werden und die Verwertung der Baugrundstücke kann fortgeführt werden.

Weiterhin sollen im Zuge der vorliegenden Änderung im Ostteil des Plangebietes die sich aus dem Schnitt der künftigen Baugrundstücke/Parzellen ergebende Feinerschließung in Form von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit dieser Änderung festgesetzt werden. Somit kann die Finalisierung der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10a mit seinen Änderungen erreicht werden.

Für das Vorhaben sollen im nördlichen Teil des Plangebietes Teile einer unbebauten Fläche für die Erweiterung der Wendeanlage bebaut werden und im Osten ein Lärmschutzwall (größere, wallartige Aufschüttung mit dichtem Vegetationsbewuchs) abgeräumt werden. Damit soll Platz für die zukünftige erweiterte Wendeanlage, die Flächen zur Feinerschließung und anschließend die Neubauten der Ferienhäuser geschaffen werden.

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 14.06.2021. Der Plangeltungsbereich wurde bereits im März 2018 für den Umweltbericht im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog begangen und kartiert. Damals stellte sich die Fläche zum großen Teil als brach liegende Fläche bzw. intensiv gepflegte Grünfläche dar. Teilweise war bereits Bebauung (Ferienhäuser) vorhanden. Das Plangebiet war bei der Begehung im Juni 2021 von mittlerweile hinzugekommener Ferienhausbebauung geprägt. Neben den Gebäuden umfasste dies die dazugehörigen intensiv gepflegten Gärten, welche sich vor allem durch intensiv gepflegte Rasenflächen mit (exotischen) Ziergehölzen auszeichneten. Die noch unbebauten Freiflächen (Ausnahme: Lärmschutzwall) entwickelten sich im Laufe der letzten Jahre zu einer ruderalen Staudenflur frischer Standorte (Biotopschlüssel: RHm) mit einer Vegetation, welche aus typischen Ruderalisierungsanzeigern bestand. Die im März 2018 festgestellten jungen, selbst ausgesäten Gehölze am südlichen Wendehammer waren im Juni 2021 nicht mehr vorhanden. Entlang der Nordgrenze des Plangebietes verlief ein Entwässerungsgraben, der, wie schon im März 2018 aufgenommen, dicht mit Schilf bewachsen war. Auch an der Ostgrenze des Plangebietes verlief ein Entwässerungsgraben, der nördliche Teil war ebenfalls dominierend mit Schilf bewachsen, der südliche Teil des Grabens überwiegend mit Flatterbinsen.

Im Südosten des Plangebietes war nach wie vor der Lärmschutzwall, bewachsen mit Kartoffel- und Hundsrose sowie Holunder, anzutreffen. Am südlichen Ende dieses Walls wuchsen

weiterhin eine Esche mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von 10 cm und ein Bergahorn mit einer BHD von 20 cm. Die vergleichsweise jungen Bäume wiesen altersbedingt noch keine Baumhöhlen auf. Der Wall wurde im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog festgesetzt. Auf dem Bereich östlich des Lärmschutzwalls (innerhalb des Plangeltungsbereichs) waren größere Mengen Erdhügel/ Bodenaushub gelagert. Durch regelmäßiges Befahren und Veränderungen in diesem Bereich (Lagerung neuen Aushubs oder Abfahren des hier gelagerten Erdbodens) lag hier eine typische Pionier-/Ruderalfläche (dominierend: Ackerkratzdistel, Gemeiner Beifuß, Zottiges Weidenröschen, Wolliges Honiggras), mit einer noch nicht geschlossenen Vegetationsdecke vor. Im Zuge der Umsetzung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog soll der Lärmschuttwall inklusive des darauf befindlichen Gehölzbestandes entfernt werden, um die Feinerschließung der zukünftigen angrenzenden Baugrundstücke zu ermöglichen. Weiterhin soll die nördliche Wendeanlage erweitert werden, wofür teilweise die Fläche mit ruderaler Staudenflur beansprucht wird. Im Anschluss ist mit einer weiteren Verwertung der vorhandenen Baugrundstücke zu rechnen und einer Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen ist zu erwarten.

## 2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung, Abräumen der Wallaufschüttung)
- Baubedingte Störungen während der Erschließung sowie der Erweiterung des Wendehammers durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen und Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch die vor Ort befindlichen Anlieger (Urlauber), vor allem Geräusch- und Lichtemissionen (inklusive der aus dem Verkehrsaufkommen)

### **3. Relevanzprüfung Fauna**

#### **3.1 Methodische Vorgehensweise**

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Ansprüche an ihren Lebensraum nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 14.06.2021 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitatsignung für andere, planungsrelevante Arten erfasst.

Besonders der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand auf der wallartigen Aufschüttung, sowie die restliche Fläche des Plangebietes wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Weiterhin wurde die teilweise an das Plangebiet grenzenden Entwässerungsgräben auf Amphibieneignung geprüft.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug (Juni 2021) aus dem Artenkataster für die Gemeinde Friedrichskoog des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Für das Plangebiet selber und den Nahbereich sind keine Eintragungen vorhanden. Allerdings sind in weiterer Entfernung zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tierarten (Fledermausarten von 2016 und 2017) im Artenkataster des LLUR Schleswig-Holstein für die Gemeinde Friedrichskoog vermerkt.

#### **3.2 Relevanzprüfung Vögel**

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei, sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Durch die im Plangebiet und im Umgebungsbereich vorhandenen Gebäude und die vor Ort befindliche Siedlungsstruktur werden störungstolerante Kulturfolgerarten erwartet, die sich bevorzugt in Siedlungsbiotopen ansiedeln. Weiterhin ist durch die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Vogelarten der Agrarlandschaft zu rechnen. Durch die im

Plangebiet vorhandenen anthropogenen Einflüsse allerdings nicht mit empfindlichen Arten, sondern ausschließlich mit störungstoleranten Arten.

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Arten im Auszug des Artenkatasters des LLUR vermerkt. Ein Schleiereulenvorkommen (2018, Brutplatz bei einem landwirtschaftlichen Betrieb) ist ca. 3 km östlich vom Plangebiet verortet, hat aber keine Relevanz für die vorliegende Planung.

Mit den im Plangeltungsbereich vorhandenen Gebäudestrukturen weist das Plangebiet potentielle Brutplätze für **Gebäudebrüter** wie Haussperling oder Schwalbenarten auf. Da der bereits vorhandene Gebäudebestand unverändert weiter bestehen bleibt und damit auch potentiell vorhandene Brutplätze, wird die Gilde der Gebäudebrüter nicht weiter betrachtet. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet (sowohl in den Gärten als auch auf dem Lärmschutzwall) bieten Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter**. Typische Gehölzfreibrüterarten der Siedlungsbereiche, mit denen im Plangebiet gerechnet wird, sind z. B. Amsel, Ringeltaube, Buchfink, Heckenbraunelle oder Mönchsgrasmücke.

Weiterhin können im Plangebiet **versteckt brütende Bodenbrüter**, die als vergleichsweise unempfindlich gelten, wie Rotkehlchen, Zaunkönig oder Fitis, vorkommen. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an dichten Gebüsch, unter Baumwurzeln oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. Habitate dieser Art sind zum einen in der dichten Vegetation auf bzw. an dem Lärmschutzwall vorhanden, zum anderen auf der unbebauten Fläche im Norden des Plangebietes.

Diese potentiellen Lebens- und Brutplatzhabitate sind bei Umsetzung der Planung durch die Gehölz- und Wallentfernung sowie die geplante Versiegelung durch die Erweiterung der Wendeanlage betroffen. Die Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter sind allerdings nicht nistplatztreu und bauen ihr Nest jährlich an anderen geeigneten Stellen, so dass diese im Zuge der vorliegenden Planung in den Umgebungsbereich ausweichen können.

Die Bedeutung als Bruthabitat für **offen bodenbrütende Arten** der Agrarlandschaft, wie Kiebitz oder Feldlerche kann aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung inklusive der damit einhergehenden anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Diese Arten benötigen großräumige offene Flächen ohne Störungen, um erfolgreich zu brüten.

Eine relevante Bedeutung als **Rastvogelhabitat** ist für den Plangeltungsbereich selbst hinsichtlich seiner Ausstattung nicht erkennbar oder bekannt. Die umliegenden landwirtschaftlichen genutzten großräumigen Flächen (vor allem östlich des Plangebietes) haben allerdings eine landesweite Bedeutung als Rastvogelhabitat. Rastvögel nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Diese Tiere finden z. B. auf den weitläufigen Agrarflächen östlich des Plangebietes passende Flächen vor. Entsprechend stehen ausreichend geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, so dass für das Plangebiet Rastvögel ausgeschlossen werden können.

Großräumig betrachtet zählt Friedrichskoog-Spitze zum Überflugbereich der Zugvögel (Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog, 1999). Dies ist v. a. bei Planungen von höheren Bauten wie z. B. Windkraftanlagen relevant. Zugvögel, die das Plangebiet bzw. den Umgebungsbereich überfliegen, sind durch die Ausgestaltung der Planung und der Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt.



Das Plangebiet stellt weiterhin ein potentiell Nahrungshabitat für die Avifauna dar. Sowohl Vogelarten, welche Brutplatzpotentiale im Plangebiet vorfinden, als auch Arten, die das Plangebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen, wie Greif- bzw. Eulenvögel zählen hierzu. Die Fläche des Plangebietes ist allerdings nicht als relevantes Nahrungshabitat zu bewerten, zum einen aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße (u. a. Greif- und Eulenvögel besitzen ausgedehnte Jagdreviere und Aktionsradien), zum anderen ist durch die Stoffeinträge der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die florale und faunistische (Beutetiere) Artenvielfalt sowohl qualitativ als auch quantitativ eingeschränkt.

### **3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

#### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist neben der Vergrößerung der nördlichen Wendeanlage die Entfernung des Lärmschutzwalls mit dem darauf befindlichen Vegetationsbestand verbunden. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Abräumen des Walls inklusive Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09. (Vogelschutzzeit) nicht zulässig. Die Gehölz- und Lärmschutzwallbeseitigung ist somit in der Zeit zwischen 01.10.-28./29.02. vorzunehmen. Damit kann eine Beseitigung der Gehölzstrukturen während der Brutzeit und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter und versteckt brütender Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden.

Für die Erweiterung der nördlichen Wendeanlage sind die Brutzeiten hier potentiell anwesender Bodenbrüter zu berücksichtigen. Auch diese Bautätigkeiten sind in der Zeit zwischen 01.10.- 28./29.02. durchzuführen, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gilde der Bodenbrüter nicht auszulösen.

Viele Arten sind keine Jahresvögel (Standvögel), die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatischen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten (Brutzeit) und zum Zeitraum der erlaubten Eingriffe in den Wintermonaten abwesend sind (z. B. Fitis). Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Falls die Baumaßnahmen wegen zeitlicher, baubedingter Abläufe in die Zeit zwischen 01.03.-30.09. fallen, hat vorher nochmals eine Begehung des Lärmschutzwalls und der Fläche an der Wendeanlage durch einen Gutachter o. ä. zu erfolgen, welcher diesen Bereich nochmals auf vorhandene Nester zu prüfen hat. Nur im Falle der Abwesenheit von Nestern dürfen die Baumaßnahmen dann zwischen 01.03.-30.09. durchgeführt werden. Je nach zeitlichem Ablauf der Planungsumsetzung ist auch eine gezielte Vergrämung möglich, um eine Besiedlung durch Brutvögel zu verhindern (siehe Kapitel 4.1).

Unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten (siehe auch Kapitel 4.1), ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölzbesetzung und Baumaßnahmen während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung bzw. den Lärmschutzwallrückbau nicht ausgelöst, da diese Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (01.03. bis 30.09.) stattfinden. Ebenso hat die Erweiterung der Wendeanlage außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen (v. a. Licht- und Lärmemissionen) eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die vor Ort (Siedlungsbereich) vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz gegenüber anthropogenen Einflüssen aufweisen. Betriebs- oder anlagenbedingte erhebliche Störungen sind nach der Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Gewerbliche Ferienhäuser- und der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Zu erwartende Störfaktoren (moderate Geräusch- und Lichtemissionen aus der wohnlichen Nutzung und dem Anliegerverkehr) sind nicht als erheblich einzustufen.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

***Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Brutplatzpotentiale und Ruhestätten, welche durch die Umsetzung der Planung verloren gehen, sind in Form des Gehölz- bzw. Vegetationsbestandes auf dem Lärmschutzwall und im noch unbebauten nördlichen Bereich des Plangebietes vorhanden (an der nördlichen Wendeanlage).

Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brut- und Ruhestätten in der Umgebung (z. B. Gärten des umgebenden Siedlungsbereiches, Lärmschutzwall südlich der „Koogstraße“) kompensiert werden können, stellt die Zerstörung potentiell vorhandener Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend geeigneter Lebensraum für die Avifauna im

Umgebungsbereich vorhanden ist, um den Verlust der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Somit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestättenpotentiale. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Gehölzfreibrüter im Siedlungsbereich, welche entsprechend an anthropogene Einflüsse angepasst sind, in der Regel jährlich ihre Brutplätze wechseln. Auch versteckt brütende Bodenbrüter, welche im Siedlungsbereich anzutreffen sind, sind nicht nistplatztreu (Smeets und Damaschek et al. 2009) und weichen problemfrei auf Brutplatzpotentiale in der Umgebung aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze, in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

### **3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängig unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Die Quartierhöhlen müssen zwingend eine Ausformung nach oben aufweisen, um eine Fledermauseignung aufzuweisen.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Siedlungskörpers von Friedrichskoog, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster vor allem mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Hierzu zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitats werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Weitere Fledermausarten, deren Verbreitungsgebiet sich bis Friedrichskoog erstreckt und die somit im Plangebiet potentiell vorkommen können sind Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus. Da diese Arten spezifische Habitatansprüche besitzen (zum Großteil waldbewohnende Arten) ist ihre Anwesenheit aufgrund der teilweise großen Aktionsradien vereinzelt als Nahrungsgast nicht auszuschließen.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind im Artenkataster der Gemeinde Friedrichskoog keine Fledermausvorkommen verzeichnet. Im weiteren Umgebungsbereich sind fliegende Exemplare von Zwerg- und Mückenfledermaus in mindestens 270 m Entfernung verortet (2016, 2017). Aufgrund der Entfernung, der Lage und Ausstattung des Plangebietes haben diese Fledermausvorkommen keine Relevanz für die Planung.

Da kein älterer Baumbestand im Plangeltungsbereich existierte und die vorhandenen Gehölze (v. a. Jungbäume und Holunder auf dem Lärmschutzwall, strauchartige Gehölze in den Ziergärten der Ferienhäuser) generell keine ausreichende Ausprägung für Fledermausquartiere aufwiesen, können Wochenstuben- und Winterquartiere sowie Tagesverstecke hier entsprechend komplett ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet befindlichen Bestandsgebäude (Ferienhäuser) können im Dachbereich potentielle Fledermausquartiere aufweisen. Da in den Gebäudebestand nicht eingegriffen wird und somit potentielle Quartiere unverändert erhalten bleiben, entfällt eine weitere Betrachtung.

V. a. der Lärmschutzwall mit seinem Bewuchs stellt ein potentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat dar, ist aufgrund der Größe allerdings nicht als erheblich einzustufen. Ein weiterer Lärmschutzwall verläuft weiter südlich der Koogstraße und steht weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung.

Die geplante Beseitigung des Gehölzbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an Jagd- und Nahrungshabitat. Durch den weiterhin zur Verfügung stehenden Lärmschutzwall südlich der Koogstraße mit ähnlicher Vegetation, stehen im Umgebungsbereich weiterhin Nahrungshabitats zur Verfügung.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für potentiell vorkommenden Fledermäuse auf.

### 3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen, an denen Eingriffe geplant sind (vor allem Lärmschutzwall mit Gehölzbewuchs) beherbergen keine Fledermausquartiere. Potentielle Fledermausquartiere am Gebäudebestand im Plangebiet sind von der Planung nicht betroffen, somit können hier keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog nicht ausgelöst wird.

#### ***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind.

Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Gewerbliche Ferienhäuser- und der Umsetzung der Planung ergeben können (Skiba, 2009).

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### ***Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere bzw. Ruhestätten (Tagesquartiere) geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch die Umsetzung der

Planung verloren gehen könnten. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Gebäudebestand im Plangebiet bleiben unberührt, entsprechend wird hier kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Nahrungshabitate bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die voraussichtliche Beseitigung eines Teils der Vegetation im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **3.4 Relevanzprüfung Amphibien**

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. in naturnaher Ausprägung, sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Die Oberflächengewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form von Entwässerungsgräben (Nordgrenze Plangebiet sowie östlich ans Plangebiet grenzend) wurden künstlich angelegt und sind infolge ihrer unnatürlichen Ausprägung und ihrer vor allem auf eine zweckmäßige Nutzung zum Auffangen und Ableiten von Niederschlägen ausgerichtet. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit generell keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder Kammmolch.

Am Tag der Begehung stellten sich der nördlich gelegene Graben und der nördliche Abschnitt des Grabens östlich des Plangebietes als wasserführend, aber mit dichtem Schilfbewuchs dar. Der südliche Abschnitt des Grabens östlich des Plangebietes war stark mit Flatterbinse bewachsen. Weiterhin wiesen alle Gräben einen steilen Böschungswinkel auf. Diese Gegebenheiten schließen eine Amphibieneignung zusätzlich aus: Amphibienlaich benötigt zur Entwicklung Sonneneinstrahlung, durch den starken Bewuchs sind diese Oberflächengewässer zu stark verschattet. Der steile Böschungswinkel verhindert zusätzlich den Übergang der jungen Amphibien an Land, hierfür werden flache Übergänge benötigt. Stoffeinträge der intensiven Landwirtschaft von den benachbarten Ackerflächen (östlich und nördlich vom Plangebiet) in diese Gräben verhindern weiterhin eine Etablierung von Amphibienvorkommen (Brühl et al., 2013). Ein Auftreten von Amphibien kann entsprechend ausgeschlossen werden. Im Artenkataster der Gemeinde Friedrichskoog waren weiterhin keine Einträge für Amphibien zu finden.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist - aufgrund nicht erfüllter Lebensraumanprüche bzw. nicht vorliegender Habitataignung- im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

### 4.1 Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Gehölzentfernung und die Baumaßnahmen außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes bzw. des Bereichs am nördlichen Wendehammer ausgeschlossen werden kann.

Durch eine Fällzeiten- und Bauzeitenregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Diese Regelungen sind identisch mit den bereits im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog festgelegten Vorgaben.

#### **Bauzeitenregelung (Schutz Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter)**

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände an Exemplaren der Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter wird unter Teil B: Text Punkt 4.1 eine Bauzeitenregelung festgesetzt.

Die Baumaßnahmen/Rodungsmaßnahmen haben **außerhalb der Brutzeit (Brutzeit 01.03. bis 30.09.)** der wertgebenden Arten (Bodenbrüter und Gehölzbrüter) stattzufinden. Falls die mit der Durchführung der Planung verbundenen Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Die Baufelddräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vom 01.10. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufelddräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämuungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämuungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufelddräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämuungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden bzw. gehölzfrei-brütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht

zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

#### **Fällzeitraum der Gehölze (Schutz Gehölzfreibrüter)**

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbe-seitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren an Gehölzfreibrütern zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze (inklusive Entfernung des Lärmschutzwalls) **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen, um Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

## **5. Zusammenfassung**

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „nördlich der Koogstraße und nordwestlich der Nordseestraße zwischen den Straßen Anwaß und Nordseestraße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel aus der Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist, aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. Auf den unbebauten Flächen sind außerdem Brutplatzpotentiale für versteckt brütende Bodenbrüter vorhanden. Weiterhin sind durch den im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermaustagesquartiere vorhanden, diese werden von der Planung nicht berührt und wurden nicht weiter betrachtet. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens werden im Plangebiet der Gehölzbestand auf dem östlich verorteten Lärmschutzwall inklusive des Lärmschutzwalls selbst entfernt und unbebaute Flächen versiegelt (für die Erweiterung der Wendeanlage und die Feinerschließung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die angrenzenden Baugrundstücke/Parzellen). Anschließend soll die weitere Verwertung der Baugrundstücke erfolgen und damit die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen endgültig erfolgen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sicher ausschließen zu können, ist zum einen eine generelle Bauzeitenregelung für Bautätigkeiten einzuhalten: Diese sind vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen. Zum anderen hat die Gehölzentfernung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03.-30.09.) stattzufinden. Falls Baubeginn und -tätigkeit in diesem Zeitraum nicht möglich sind, können auch Vergrämnungsmaßnahmen, z. B. mit Flatterbändern zur Anwendung kommen.

Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang für die Avifauna erhalten, da im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatzpotentiale und Nahrungshabitatpotentiale) vorhanden sind.



Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeiten- und Fällzeitenregelungen für die Gehölze berücksichtigt werden.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06. 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 -Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. [www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder\\_2.htm](http://www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm) (02.06.2000)

BRÜHL, C., SCHMIDT, T., PIEPER, S. ET AL. (2013): Terrestrial pesticide exposure of amphibians: An underestimated cause of global decline?. *Sci Rep* 3, 1135 (2013)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Friedrichskoog

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Gemeinde Friedrichskoog

GEMEINDE FRIEDRICHSKOOG (2021): Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog